



## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil:

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 9. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 10. März 2021
- Seite 14** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zu Ausnahmen von der Nachweispflicht gemäß § 3 Absätze 2 und 3 Coronavirus-Einreiseverordnung bei Einreisen aus der Republik Polen
- Seite 16** Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020
- Seite 17** Bekanntmachung der Richtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- Seite 21** Bekanntmachung einer Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck
- Seite 22** Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck
- Seite 37** Bekanntmachung der Richtlinie Corona-Härtefallfonds II des Landkreises Barnim
- Seite 40** Bekanntmachung der 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim
- Seite 52** Bekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 6. Wahlperiode
- Seite 56** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 13. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. März 2021
- Seite 58** Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
- Seite 60** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 9. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 10. März 2021

### In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

<b>Nr. des Beschlusses</b>	202-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-16/21
<b>Thema des Antrages</b>	Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2019
<b>Beschlossene</b>	Der Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2019
<b>Antragsformulierung</b>	wird beschlossen.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	203-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-17/21
<b>Thema des Antrages</b>	Entlastung des Landrates nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf
<b>Beschlossene</b>	Dem Landrat Herrn Daniel Kurth wird nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das
<b>Antragsformulierung</b>	Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	204-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-19/20
<b>Thema des Antrages</b>	Überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020
<b>Beschlossene</b>	Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Mitteleinordnungen
<b>Antragsformulierung</b>	in den Haushalt 2020 entsprechend Begründung.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	205-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-18/21
<b>Thema des Antrages</b>	Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2021
<b>Beschlossene</b>	Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mittel-
<b>Antragsformulierung</b>	einordnungen in den Haushalt 2021 entsprechend Begründung.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	206-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-11-5/21
<b>Thema des Antrages</b>	Erhöhung des Stellenplanes für 2021 um 10,0 Stellen auf 876,853 Stellen
<b>Beschlossene</b>	Der Kreistag stimmt der Erhöhung des Stellenplanes für 2021 um
<b>Antragsformulierung</b>	10,0 Stellen auf 876,853 Stellen zu.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	207-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-32-7/21
<b>Thema des Antrages</b>	5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim
<b>Beschlossene</b>	1. Der Kreistag Barnim beschließt die 5. Fortschreibung des Rettungs-
<b>Antragsformulierung</b>	dienstbereichsplanes des Landkreises Barnim. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen der 5. Fortschrei- bung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim nach Beschlussfassung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim zu veröffentlichen und an das MSGIV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	208-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-20/21
<b>Thema des Antrages</b>	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungs- dienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2021

<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2021 wird beschlossen.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	209-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	II-1-2021
<b>Thema des Antrages</b>	Vorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag beschließt auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Oktober 2020.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	210-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-30-6/21
<b>Thema des Antrages</b>	Verfahrensvorschlag zur Optimierung des Beschaffungswesens der Kreisverwaltung mit dem Fokus auf soziale und umweltbezogene Kriterien
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kreistag nimmt den Vergabebericht zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien und zu den Handlungsoptionen für die Zukunft (Anlage 1) zur Kenntnis.</li> <li>2. Der Kreistag beschließt die Implementierung einer Richtlinie für eine soziale und umweltbezogene Beschaffung in das Beschaffungswesen der Kreisverwaltung Barnim. Der Landrat wird beauftragt, einen konkreten Vorschlag zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage zur Beschlussfassung soll zur Sitzung am 1. Dezember 2021 erfolgen. Ein Zwischenbericht wird in den Ausschüssen A4, A5, A2, und A1 im November zur Diskussion vorgelegt. Hinweis: Mit Änderungen</li> </ol>
<b>Nr. des Beschlusses</b>	211-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	I-30-7/21
<b>Thema des Antrages</b>	Berufungsverfahren vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Az: 12 U 156/19) - Prozesserledigung durch Vergleich vom 17. Dezember 2020, Landkreis Barnim ./. IDAS Planungsgesellschaft mbH u. a.
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag stimmt dem unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen Vergleich zu. Der Vergleich wird nicht widerrufen.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	212-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	III-61-14/21
<b>Thema des Antrages</b>	Beitritt des Landkreises Barnim zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Oderbruch und finanzielle Unterstützung des Kulturmittelfonds der KAG
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag Barnim beschließt den Landrat zu beauftragen, die Mitgliedschaft in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Oderbruch zu beantragen und den von der KAG Oderbruch geführten Kulturmittelfonds finanziell zu unterstützen
<b>Nr. des Beschlusses</b>	213-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	III-70-3/20
<b>Thema des Antrages</b>	Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet Groß Schönebeck
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Die vorliegende Trinkwasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Groß Schönebeck wird beschlossen.

<b>Nr. des Beschlusses</b>	214-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	III-70-4/20
<b>Thema des Antrages</b>	Einführung der landkreisweiten Gelben Tonne als Entsorgungssystem für Leichtverpackungen (LVP) der dualen Systeme
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Die gelbe Tonne soll zum 01.01.2022 landkreisweit eingeführt werden. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bei den Verhandlungen mit den Systemführer der Dualen Systeme zu prüfen, ob eine Wahlmöglichkeit der Haushalte auf Versorgung mit Behältern, die ein geringeres Volumen als die geplanten 240l Behälter aufweisen, umsetzbar ist. Hinweis: Mit Änderungen
<b>Nr. des Beschlusses</b>	215-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	CDU/SPD/DIE LINKE./B90/DIE GRÜNEN/FDP/ BFB-2/21
<b>Thema des Antrages</b>	Errichtung des Bildungsganges Fachoberschule in der Fachrichtung "Gesundheit und Soziales" mit dem Schwerpunkt "Gesundheit" am Oberstufenzentrum I Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag beauftragt die Verwaltung die Errichtung des zweijährigen Bildungsganges Fachoberschule in der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ mit dem Schwerpunkt „Gesundheit“ am Oberstufenzentrum I Barnim zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	216-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	CDU/SPD/DIE LINKE./B90/DIE GRÜNEN/FDP/BFB-1/21
<b>Thema des Antrages</b>	Verlängerung des Corona-Härtefallfonds
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	1. Der Kreistag Barnim beschließt den mit dem Kreistagsbeschluss 125-6/2020 eingerichteten Corona-Härtefallfonds bis zum 31.12.2021 zu verlängern. 2. Die Richtlinie Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim wird entsprechend der beiliegenden Fassung angepasst. 3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, den Antragsstellern beratend zur Seite zu stehen.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	217-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	CDU-4/21
<b>Thema des Antrages</b>	Erhöhung der finanziellen Mittel im Bereich der Kulturförderung
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	1. Der Kreistag beschließt den geplanten Haushaltsansatz 2021 von 135.000 € auf einmalig 250.000 € zu erhöhen. Insbesondere sollen mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln Kulturveranstaltungen mit einer überregionalen Ausstrahlung erhalten und unterstützt werden. 2. Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie) um den Punkt 5.1. Hinweis: Mit Änderungen
<b>Nr. des Beschlusses</b>	221-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-1.4/21
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	1. Auf Antrag der Fraktion AfD und AfD-Die Konservativen beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim.

2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:  
 Herr Harald Lüderitz (Fraktion SPD) wird als Mitglied abberufen.  
 Herr Uwe Voß (Fraktion SPD) wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.  
 Herr Hendrik Wendland (Fraktion B90/ DIE GRÜNEN) wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.  
 Herr Klaus-Peter Kulack (Fraktion AfD) ist als Mitglied ausgeschieden.  
 Herr Marcel Donsch (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als Mitglied bestellt.  
 Herr Imre Kindel (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als 1. stellvertretendes Mitglied bestellt und Herr Heiko Dicks (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als 2. stellvertretendes Mitglied bestellt.  
 Herr Steffen John (Fraktion AfD) wird als Mitglied bestellt.  
 Herr Kim Stattaus (Fraktion B90/ DIE GRÜNEN) wird als 2. stellvertretendes Mitglied bestellt.
- Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.  
 Hinweis: Mit Änderungen

<b>Nr. des Beschlusses</b>	222-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-3.4/21
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:          Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.          Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.          Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.          Herr Dr. Burckhard Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.</p> <p>2. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:          Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Muradian, Armen          Neuer ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Sharafi, Basir</p> <p>Hinweis: Mit Änderungen</p>

<b>Nr. des Beschlusses</b>	223-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-4.4/21
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:          Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) scheidet aus als Mitglied.</p>

**Beschlossene Antragsformulierung** Herr Dr. Burckhard Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als Mitglied benannt.  
Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.  
Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

**Nr. des Beschlusses** 224-9/21  
**Nr. des Antrages** LR-5.5/21  
**Thema des Antrages** Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim

**Beschlossene Antragsformulierung** 1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:  
Herr Alexander Horn (DIE LINKE./BAUERN) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.  
Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.  
Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.  
Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

2. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:  
Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: ohne  
Neue ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Elena Spangenberg

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.  
Hinweis: Mit Änderungen

**Nr. des Beschlusses** 225-9/21  
**Nr. des Antrages** LR-6.4/21  
**Thema des Antrages** Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) des Kreistages Barnim

**Beschlossene Antragsformulierung** 1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:  
Herr Alexander Horn (DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.  
Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.  
Frau Dr. Klavehn (FDP/ Bürgerfraktion Barnim) ist als Mitglied ausgeschieden.  
Frau Simone Blum ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.  
Herr Dr. Tilman Dombrowski ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Frau Oda Formazin ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.  
Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.

Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Heiko Dicks (AfD-Die Konservativen) wird als Mitglied benannt

Herr Marcel Donsch (AfD-Die Konservativen) wird als 1. stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Imre Kindel (AfD-Die Konservativen) wird als 2. stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Guido Didlof (AfD-Die Konservativen) wird als 3. stellvertretendes Mitglied benannt.

2. Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.

Frau Charlotte Canditt (FDP/ Bürgerfraktion Barnim) wird als sachkundige/r Einwohner/in durch den Kreistag abberufen.

3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner Herrn Thomas Frank (AfD-Die Konservativen).

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

**Nr. des Beschlusses** 226-9/21

**Nr. des Antrages** LR-7.5/21

**Thema des Antrages** Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim

**Beschlossene**

**Antragsformulierung**

1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:

Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden.

Herr Heinz-Dieter Parys (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden.

Herr Norbert Bury ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Steffen John ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Hans Link ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Dr. Burckhard Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Hendrik Wendland ist als Mitglied (B90/ DIE GRÜNEN) ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.

Herr Winfried Wolf (B90/ DIE GRÜNEN) wird als Mitglied benannt.

Herr Guido Didlof (AfD-Die Konservativen) wird als Mitglied benannt.

Herr Imre Kindel (AfD-Die Konservativen) wird als 1. stellvertretendes Mitglied benannt.

2. Herr Severin Geißler (AfD) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.

Frau Antje Gammert (B90/ DIE GRÜNEN) wird als sachkundige Einwohnerin durch den Kreistag abberufen.

3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige Einwohnerin Frau Inka Länger (AfD-Die Konservativen).  
Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige Einwohnerin Frau Almut Berg (B90/DIE GRÜNEN).
  4. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:  
Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Diana Sandler  
Neue ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Agnieszka Gil-Dlugos
- Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.  
Hinweis: Mit Änderungen

<b>Nr. des Beschlusses</b>	227-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-8.5/21
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden. Herr Alexander Horn (DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt. Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt. Herr Norbert Bury (AfD) wird als Mitglied benannt.</li> <li>2. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest: Bisherige ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Elena Spangenberg Neuer ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Nicole Matzke</li> </ol> <p>Hinweis: Mit Änderungen</p>

<b>Nr. des Beschlusses</b>	228-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-9.5/21
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Antrag der Fraktionen AfD-Die Konservativen, CDU und B90/ DIE GRÜNEN beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim.</li> <li>2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Frau Dr. Sabine Buder (CDU) wird als stimmberechtigtes Mitglied abberufen. Herr Hendrik Wendland (B90/ DIE GRÜNEN) wird als stimmberechtigtes Mitglied abberufen. Herr Hans Link (AfD) wird als stimmberechtigtes Mitglied abberufen.</li> </ol>

Herr Heinz-Dieter Parys (AfD) wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied abberufen.

Herr Hendrik Wendland (CDU) wird als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Herr Stefan Böhmer scheidet als beratendes Mitglied für den Träger Hiram Haus Neudorf e.V. aus und wird als stimmberechtigtes Mitglied für die Fraktion (B90/ DIE GRÜNEN) berufen.

Herr Heiko Dicks (AfD-Die Konservativen) wird als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Herr Marcel Donsch (AfD-Die Konservativen) wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied berufen.

3. Auf Vorschlag des Job-Centers Barnim beschließt der Kreistag die Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim wie folgt. Frau Domenika Dolgowski ist als stellvertretendes beratendes Mitglied ausgeschieden.

Frau Sybille Schmidt-Krell wird als Vertreterin des beratenden Mitgliedes benannt.

4. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:

Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Siniša Jefti

Neue ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Hala Alissa

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt und ergibt sich aus den Anlagen.

Hinweis: Mit Änderungen

**Nr. des Beschlusses** 229-9/21

**Nr. des Antrages** LR-11.1/21

**Thema des Antrages** Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH

**Beschlossene Antragsformulierung** 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktionen die Neubildung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH.

2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:

2.1 Herr Hendrik Wendland (B90/ DIE GRÜNEN) wird als Mitglied durch den Kreistag abberufen.

2.2 Frau Heike Wähner (B90/ DIE GRÜNEN) wird als Mitglied durch den Kreistag zum Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH bestellt.

2.3 Herr Heiko Dicks (AfD-Die Konservativen) wird als Mitglied durch den Kreistag zum Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH bestellt.

2.4 Herr Hans Link (AfD) wird als Mitglied durch den Kreistag abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

<b>Nr. des Beschlusses</b>	230-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-12.2/21
<b>Thema des Antrages</b>	Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE./BAUERN die Neubildung des Aufsichtsrates der Barnimer Busgesellschaft mbH.</p> <p>2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:  Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH durch den Kreistag abberufen.  Herr Dr. Burkhardt Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH durch den Kreistag bestellt.</p> <p>Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 12-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.  Hinweis: Mit Änderungen</p>
<b>Nr. des Beschlusses</b>	231-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-13.3/21
<b>Thema des Antrages</b>	Bestellung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim für die Dauer der Wahlperiode
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD-Die Konservativen die Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim.</p> <p>2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:</p> <p>2.1 Herr Norbert Bury (AfD) wird als Mitglied für die Gruppe der Vertretung des Trägers durch den Kreistag abberufen.  Der Kreistag bestellt Herrn Guido Didlof (AfD-Die Konservativen) als Mitglied für die Gruppe der Vertretung des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim.</p> <p>2.2 Frau Oda Formazin (FDP/Bürgerfraktion Barnim) wird als Stellvertreter/in für die Gruppe der Vertretung des Trägers durch den Kreistag abberufen.  Der Kreistag bestellt Herr/Frau _____ (AfD) als Stellvertreter/in für die Gruppe der Vertretung des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim.</p> <p>Die übrige Besetzung davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.  Hinweis: Mit Änderungen</p>
<b>Nr. des Beschlusses</b>	232-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-14.3/21
<b>Thema des Antrages</b>	Bestellung und Abberufung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD die Neubildung des Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.</p> <p>2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest:  Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden.  Herr Norbert Bury (AfD) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag abberufen.  Herr Norbert Bury (AfD) wird als Mitglied durch den Kreistag bestellt.  Herr Steffen John (AfD) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag bestellt.</p>

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

<b>Nr. des Beschlusses</b>	233-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-15.2/21
<b>Thema des Antrages</b>	Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim die Neubildung des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH.</p> <p>2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Herr Hendrik Wendland (B90/DIE GRÜNEN) wird als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen. Herr Steffen John (AfD) wird als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen. Herr Hans Link (AfD) wird als Stellvertreter im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen. Der Kreistag bestellt Frau Hoyer (B90/DIE GRÜNEN) als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag. Der Kreistag bestellt Herrn Conrad Morgenroth (FDP/Bürgerfraktion Barnim) als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag. Der Kreistag bestellt Frau Heidrun Fölsner (FDP/Bürgerfraktion Barnim) als Stellvertreter/in im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag.</p> <p>Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung. Hinweis: Mit Änderungen</p>

#### **In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:**

<b>Nr. des Beschlusses</b>	218-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	BVB/FREIE WÄHLER-7/21
<b>Thema des Antrages</b>	Einführung eines elektronisches Abstimmungssystems im Kreistag
<b>Antragsformulierung</b>	Der Landrat wird beauftragt, eine Votingtechnik (elektronisches Abstimmungssystem) zur Effizienzsteigerung beim Abstimmungsprozess für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse bereitzustellen. Der erste Einsatz soll noch im Jahr 2021 erfolgen.

#### **In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:**

<b>Nr. des Beschlusses</b>	219-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	B90/DIE GRÜNEN - 9/21
<b>Thema des Antrages</b>	Niedrigwasserkonzept für den Landkreis Barnim
	1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die gem. Beschluss des Kreistages vom 09.09.2020 (Beschluss-Nr. 161-7/20) zu bildende Experten-Gruppe zur Wasserbewirtschaftung spätestens im II. Quartal dieses Jahres einzuberufen.

2. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Expertenrunde wird ein Konzept zur Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Landkreis Barnim in Auftrag gegeben. Folgende Maßnahmen sollen dabei besondere Beachtung finden:
    - Pilotanlagen für Wasserrückhalt in kleinen Einzugsgebieten
    - Ausschöpfung aller Retentionspotenziale
    - Identifizierung und Aktivierung dezentraler Kleinspeicher
    - Versickerung von Klarwasser aus Abwasseraufbereitungsanlagen
    - Stauregulierung in größeren Einzugsgebieten
    - Etablierung dezentraler Abwasserbeseitigungssysteme (insbesondere in noch nicht erschlossenen Siedlungsgebieten)
    - Moorschutzprojekte
    - Abkehr vom Prinzip der Regenwasserableitung hin zu dezentraler Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsbereichen
    - Vermeidung von weiterer Versiegelung, Rückbau von versiegelten Flächen
  3. Die Untere Wasserbehörde wird beauftragt, das elektronische Wasserbuch zu führen und laufend zu vervollständigen sowie die wasserrechtlichen Zulassungen für Gewässerbenutzungen ggf. anzupassen.
  4. Zur Abstimmung und Begleitung der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Niedrigwasserkonzept wird aus der Expertengruppe heraus ein langfristig arbeitender Wasserbeirat entwickelt.
  5. Ende des Jahres 2021 wird der Kreistag über die eingeleiteten Aktivitäten informiert. Die entsprechenden Fachausschüsse werden fortlaufend in die Arbeit einbezogen.
- Hinweis: Verweisung in den A5

<b>Nr. des Beschlusses</b>	220-9/21
<b>Nr. des Antrages</b>	BVB/FREIE WÄHLER-8/21
<b>Thema des Antrages</b>	Sozialpass für den ganzen Barnim
<b>Antragsformulierung</b>	Die Kreisverwaltung wird beauftragt, <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Möglichkeiten für einen Sozialpass für den Landkreis Barnim, nach dem Vorbild der Kooperation der Städte Bernau und Eberswalde zu prüfen. Dieser soll kreisweit die vergünstigte Nutzung von Kultur-, Sport-, und weiteren gesellschaftlichen Angeboten für Bürger mit geringem Einkommen ermöglichen.</li> <li>b. den Kreistag bis September 2021 darüber zu informieren und ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen. Hierbei ist der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales zu beteiligen.</li> </ol> <p>Hinweis: Verweisung in den A6</p>

**In öffentlicher Sitzung zu eigen gemachte Anträge:**

<b>Nr. des Antrages</b>	ÄNDERUNGSANTRAG B90/DIE GRÜNEN-10/21
<b>Thema des Antrages</b>	Verfahrensvorschlag zur Optimierung des Beschaffungswesens der Kreisverwaltung mit dem Fokus auf soziale und umweltbezogene Kriterien
<b>Antragsformulierung</b>	Der vorliegende Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert: Punkt 2 Satz 2 wird wie folgt erweitert: Die Vorlage zur Beschlussfassung soll zur Sitzung am 1. Dezember 2021 erfolgen. Ein Zwischenbericht wird in den Ausschüssen A4, A5, A2, und A1 im November zur Diskussion vorgelegt. Hinweis: Mit Änderungen

**Nr. des Antrages** Änderungsantrag-SPD-6/21  
**Thema des Antrages** Einführung der landkreisweiten Gelben Tonne als Entsorgungssystem für Leichtverpackungen (LVP) der dualen Systeme  
**Antragsformulierung** Die gelbe Tonne soll bis zum 01.01.2022 landkreisweit eingeführt werden. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bei den Verhandlungen mit den Systemführer der Dualen Systeme zu prüfen, ob eine Wahlmöglichkeit der Haushalte auf Versorgung mit Behältern, die ein geringeres Volumen als die geplanten 240l Behälter aufweisen, umsetzbar ist.  
Hinweis: Mit Änderungen

**Nr. des Antrages** Änderungsantrag-CDU/SPD-1/21  
**Thema des Antrages** Erhöhung der finanziellen Mittel im Bereich der Kulturförderung  
**Antragsformulierung**

1. Der Kreistag beschließt den geplanten Haushaltsansatz 2021 von 135.000 € auf einmalig 250.000 € zu erhöhen. Insbesondere sollen mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln Kulturveranstaltungen mit einer überregionalen Ausstrahlung erhalten und unterstützt werden.
2. Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie) um den Punkt 5.1.

#### **In öffentlicher Sitzung zurückgezogener Antrag:**

**Nr. des Antrages** Änderungsantrag-SPD-7/21  
**Thema des Antrages** Einführung Sozialpass für den gesamten Landkreis Barnim  
**Antragsformulierung** Die Kreisverwaltung wird beauftragt:

1. Möglichkeiten für einen Sozialpass oder ein ähnliches Angebot für den Landkreis Barnim zu prüfen. Vorbild sollte die Kooperation der Städte Bernau und Eberswalde sein. Dieses Angebot soll kreisweit die vergünstigte Nutzung von Kultur-, Sport- und weiteren gesellschaftlichen Angeboten für Bürger mit geringen Einkommen ermöglichen.
2. den Kreistag bis September 2021 darüber zu informieren und ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen. Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit aller Kommunen des Landkreises ist zu prüfen. Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales ist zu beteiligen.

#### **In öffentlicher Sitzung abgesetzte Anträge:**

**Nr. des Antrages** AfD-DIE KONSERVATIVEN-14/21  
**Thema des Antrages** Ausstellung eines analogen und digitalen Impfpasses  
**Antragsformulierung** Der Kreistag beschließt die Ausstellung eines analogen und digitalen Impfpasses. Mit der Einführung beauftragt der Landrat das Gesundheitsamt gemeinsam mit dem IT Bereich beim Landrat. Der Kreistag gibt dazu die Mittel bis zu einer Höhe von 250.000 € für Planung und Systemvorbereitung sofort frei. Der Landrat wird beauftragt, kontinuierlich dem Kreistag über den Fortgang der Einführung zu berichten.

**Nr. des Antrages** AfD-DIE KONSERVATIVEN-13/21  
**Thema des Antrages** Ehrenamt stärken – Einführung Feuerwehrrente  
**Antragsformulierung** Der Kreistag beschließt, eine zusätzliche Altersversorgung bei dem kommunalen Versorgungsverband Brandenburg für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren einzurichten. Der Landkreis entrichtet für jeden gemeldeten berechtigten Feuerwehrangehörigen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 10 Euro.

## **Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zu Ausnahmen von der Nachweispflicht gemäß § 3 Absätze 2 und 3 Coronavirus-Einreiseverordnung bei Einreisen aus der Republik Polen**

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 13. Januar 2021 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) wird angeordnet:

1. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.
2. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung zu Ziffer 1 auch für Personen erteilt, die zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung sowie zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Land Brandenburg einreisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung in die Republik Polen reisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.
3. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung der Ziffern 1 und 2 weiterhin erteilt für Personen, die zum Zwecke des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.
4. Die Personen nach Ziffern 1 und 2 haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis, das Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen.
5. Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, sind Personen nach Ziffern 1 bis 3 verpflichtet, sobald als möglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
6. Die Personen nach Ziffern 1 bis 3 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Ziffer 5 mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.
7. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Corona-Einreiseverordnung sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

### **Begründung:**

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 sowie 3.3 und 3.4.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes

Brandenburg hat gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg am 19. März 2021 alle Landkreise mit einer Grenze zur Republik Polen angewiesen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Damit hat das Ministerium seine Weisung vom 17. März 2021 aktualisiert, die der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 18. März 2021 zugrunde lag.

Die Bundesministerien für Gesundheit, Inneres und auswärtige Angelegenheiten haben die Republik Polen mit Wirkung zum 21. März 2021, 0.00 Uhr, als Hochinzidenzgebiet gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV eingestuft (Quelle: [www.rki.de](http://www.rki.de), „Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI“).

Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet müssen abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 3 CoronaEinreiseV generell ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis an der Grenze vorlegen, aus dem das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund eines Abstriches hervorgeht, der höchstens 48 Stunden zurückliegt.

Der Landkreis Barnim darf aufgrund von § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV Ausnahmen von der vorgenannten Nachweispflicht zulassen. Das erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall, dass Polen als Virus-Variantengebiet deklariert wird.

Die Ausnahmeregelung betrifft alle in Ziffern 1 bis 3 genannten Personen, insbesondere die Grenzgänger und -pendler. Diese Personen müssen bei der Einreise in den Landkreis ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes Negativattest nicht vorlegen. An dessen Stelle treten wöchentlich eine zweimalige Test- und Nachweispflicht sowie die in Ziffern 4 bis 6 geregelten Voraussetzungen.

Die Ausnahmeregelung ist verhältnismäßig.

Die Mobilität der Grenzgänger und -pendler im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg eingeschränkt werden, die Grenzgänger und -pendler beschäftigen. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

Die Ausnahmeregelung berücksichtigt auch weitere Personengruppen, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist.

### **Widerruf der Allgemeinverfügung vom 18. März 2021**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 18. März 2021 wird mit Wirkung zum 23. März 2021, 0.00 Uhr, widerrufen.

### **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zu dem Tag, an dem die Bundesministerien für Gesundheit, Inneres und auswärtige Angelegenheiten bekannt geben, dass die Republik Polen nicht mehr Hochinzidenzgebiet ist. Davon unabhängig behält sich der Landkreis vor, die Allgemeinverfügung durch Widerruf außer Kraft zu setzen.

## **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter [www.covid19.barnim](http://www.covid19.barnim) in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Eberswalde, den 22. März 2021

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Barnim hat am 27. Januar 2021 die neuen Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020 beschlossen.

Gemäß § 12 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 28. Mai 2010 „sollen die Bodenrichtwerte bis zum auf die Ermittlung folgenden 31. März veröffentlicht werden. Die Art der Veröffentlichung und der Hinweis auf das Recht, von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, sind ortsüblich bekannt zu machen.“

Unter der Adresse **[www.boris-brandenburg.de](http://www.boris-brandenburg.de)** des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) werden die Bodenrichtwerte für Jedermann kostenfrei zur Ansicht bereitgestellt und wird ein automatisierter Einzelabruf von amtlichen Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Bodenrichtwertportal ohne Anmeldung entgeltfrei angeboten. Auf der Homepage der Brandenburger Gutachterausschüsse ([www.gutachterausschuesse-bb.de](http://www.gutachterausschuesse-bb.de)) werden Sie informiert, wann die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2020 zur Verfügung stehen.

Daneben erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wie bisher mündliche und gebührenpflichtige, schriftliche Bodenrichtwertauskünfte.

Sitz der Geschäftsstelle: Kataster- u. Vermessungsbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde  
Bestellungen sind auch per Fax unter 03334 2142946 oder per E-Mail unter [gutachterausschuss@kvbarnim.de](mailto:gutachterausschuss@kvbarnim.de) möglich.

Eberswalde, den 18. Februar 2021

**i.A. Mandy Schmalz**

Leiterin der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte im Landkreis Barnim

# **Bekanntmachung der Richtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung**

## **1 RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH**

Der Landkreis Barnim ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und gemäß § 3 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KDU). Er bestimmt in eigener Zuständigkeit die im Kreisgebiet angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Bestimmungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten für Leistungsberechtigte nach den §§ 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechend.

## **2 GRUNDLEGENDES**

Gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) ist der Begriff der Angemessenheit als unbestimmter Rechtsbegriff gesetzeskonform auszulegen. Der kommunale Träger hat durch eine eigenständige Mietwertanalyse absolute Grenzwerte der Angemessenheit des Quadratmeterpreises von Mietwohnungen festzulegen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die örtlichen Verhältnisse des aktuellen Wohnungsmarktes abgebildet werden.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Sozialgerichtsbarkeit beauftragte der Landkreis Barnim die Beratungsgesellschaft Analyse & Konzepte mit der Erstellung einer Mietstrukturanalyse. Mithilfe einer eigenen repräsentativen Datenerhebung und einer nach wissenschaftlichen Methoden erfolgten Datenauswertung wurde ein sogenanntes Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen erarbeitet. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die in dieser Richtlinie festzulegenden Richtwerte im Sinne der bundessozialgerichtlich erforderlichen Bruttokaltmiete. Diese besteht aus der Nettokaltmiete zzgl. kalter Betriebskosten. Heizkosten sind gesondert zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten ist für Wohneigentümer und Mieter grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien zu bewerten (vgl. BSG-Urteil vom 15. April 2008 - B 14/7b AS 34/06 R). Aus diesem Grund sind die in der Richtlinie aufgestellten Anforderungen für Mietverhältnisse auf Wohneigentumsverhältnisse gleichermaßen anzuwenden.

## **3 ANGEMESSENHEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG**

Die Aufwendungen für eine Unterkunft sind grundsätzlich dann angemessen, wenn Nutzfläche und Wohnkosten die individuelle Bedarfsermittlung nicht überschreiten. Die individuelle Bedarfsermittlung hat dabei die Besonderheiten des Einzelfalls ausreichend im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen.

Insbesondere die nachfolgend genannten Verhältnisse sind zusammengefasst zur Entscheidungsfindung erforderlich:

- Anzahl der Personen, die in einem Haushalt leben,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen von im Haushalt lebenden Personen,

- Größe der Unterkunft in m<sup>2</sup>,
- Besonderheiten in der Raumaufteilung,
- Fixkosten der Unterkunft in €/m<sup>2</sup>,
- Produkt aus Größe und Fixkosten in €/mtl.,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit,
- Verfügbarkeit von angemessenen Unterkünften im Sozialraum,
- Auswirkungen auf den Integrationsprozess bei Unterkunftswechsel,
- Höhe der erforderlichen Kostenübernahme bei Unterkunftswechsel.

### **3.1 ANGEMESSENHEIT DER WOHNFLÄCHE**

Nach Maßgabe der Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist unter einer Wohnung die Zusammenfassung von mehreren Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbstständigen Haushalts möglich ist. Hierzu zählen insbesondere das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume wie Toilette, eine besondere Waschgelegenheit, Küche oder Kochgelegenheit. Weiter gehört es zum Begriff der Wohnung, dass sie gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossen ist und einen selbstständigen Zugang aufweist.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes werden für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnraumgröße die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) herangezogen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWo-BindG) gelten folgende Wohnraumgrößen als angemessen:

alleinstehender Haushalt bis zu 50 m<sup>2</sup>  
 Haushalt mit 2 Personen bis zu 65 m<sup>2</sup>  
 Haushalt mit 3 Personen bis zu 80 m<sup>2</sup>  
 Haushalt mit 4 Personen bis zu 90 m<sup>2</sup>  
 jede weitere Person zusätzlich bis zu 10 m<sup>2</sup>

Die angegebene Quadratmeterzahl schließt Küche und Nebenräume ein.

Für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße sind alle im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen, auch diejenigen Personen, die keiner Leistung bedürfen.

Einem Rollstuhlfahrer können bis zu 10 m<sup>2</sup> zusätzlich anerkannt werden.

### **3.2 VERGLEICHSRÄUME IM REGIONALEN WOHNUNGSMARKT**

Zur bundessozialgerichtlich geforderten regionalen Differenzierung der Angemessenheitswerte sind in Ausweitung der Mietstrukturanalyse Vergleichsräume zu bilden. Gemäß Rechtsprechung ist ein Vergleichsraum der Raum, für den ein grundsätzlich einheitlicher Angemessenheitswert zu bilden ist. Ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person ist der Vergleichsraum ein ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Innerhalb dieses Vergleichsraumes ist

ein Umzug dem Grunde nach zumutbar (Vgl. u. a. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 11/18R).

Folgende Vergleichsräume sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe gebildet worden:

<b>VERGLEICHSRÄUME IM LANDKREIS BARNIM</b>	
<b>VERGLEICHSRaum</b>	Kommune
<b>BERNAU BEI BERLIN</b>	Ahrensfelde
	Stadt Bernau bei Berlin
	Panketal
	Stadt Werneuchen
	Wandlitz
<b>EBERSWALDE</b>	Amt Biesenthal-Barnim
	Amt Britz-Chorin-Oderberg
	Stadt Eberswalde
	Amt Joachimsthal (Schorfheide) Schorfheide

### **3.3 RICHTWERTE FÜR DIE ANGEMESSENE BRUTTOKALTMIETE**

Die Ermittlung der Angemessenheitswerte erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. April 2005 – 5C.15.04) in Anwendung der sogenannten Produkttheorie. Die Angemessenheit des Mietpreises bestimmt sich nach den ortsüblichen Mieten im unteren Mietpreissegment. Durch die Datenerhebung zum schlüssigen Konzept werden die abstrakt angemessenen Werte der Nettokaltmiete und der kalten Betriebskosten pro Quadratmeter Wohnfläche für die jeweils angemessene Wohnungsgröße in den Vergleichsräumen des Landkreises Barnim festgelegt. Die kalten Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie beinhalten die Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung mit Ausnahme der Kosten der Heizung. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist die Höhe der Bruttokaltmiete (ohne Heizkosten) maßgebend. Abweichungen bei den jeweiligen Einzelwerten (Nettokaltmiete, kalte Betriebskosten oder Wohnungsgröße) sind unproblematisch, soweit das Gesamtprodukt nicht überschritten wird.

Die Aufwendungen für eine Unterkunft werden also auch dann als angemessen anerkannt, wenn der Richtwert des Kaltmietpreises je m<sup>2</sup> überschritten wird, die Nutzfläche aber dementsprechend geringer ausfällt.

Als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizkosten) gelten die derzeit gültigen Werte der Anlage 1. Diese Werte unterliegen einer ständigen Überprüfung und werden bei Bedarf angepasst

### **3.4 BESONDERHEITEN BEI WOHNEIGENTUM**

Als Maßstab für die Angemessenheit von Schuldzinsen und artverwandten dauernden Belastungen, soweit diese mit dem Erwerb oder der Erstellung der selbstgenutzten Immobilie in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten die für Mietverhältnisse im unteren Mietpreissegment bestimmten Richtwerte entsprechend. Auch hier ist die Produkttheorie anzuwenden. Leistungen, die der Vermögensbildung dienen, wie bspw. Tilgungen, gehören grundsätzlich nicht zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Darüber hinaus werden nach Vorlage gültiger Zahlungsverpflichtungen bzw. Rechnungslegungen folgende Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Wohneigentums berücksichtigt:

- Grundsteuern,
- Gebühren für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Schornsteinfeger,
- Gebühren für Entwässerung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Beiträge für Gebäudebrand-/Haftpflichtversicherung und
- Sonderausgaben für angemessene und notwendige Instandhaltung und/oder Instandsetzung selbstgenutzter Wohneinheiten.

Belastungen, deren Kosten sich nach der Größe von Wohnraum oder Grundstücken berechnen, können nur bis zu der Fläche berücksichtigt werden, die im Rahmen der Vermögensprüfung nach § 12 SGB II als geschütztes Vermögen anzuerkennen ist.

#### **4 VERFAHREN ZUR SENKUNG UNANGEMESSEN HOHER WOHNKOSTEN**

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Schriftliche Dokumentation der Feststellung unangemessen hoher Wohnkosten,
- Schriftliche Mitteilung an den Hilfebedürftigen über die:
  - Feststellung unangemessen hoher Wohnkosten,
  - Bezifferung der Überschreitung,
  - Aufforderung zur Kostensenkung,
  - Beschränkung der Kostenübernahme auf maximal 6 Monate nach Feststellung,
  - Bezifferung der nach Ablauf von 6 Monaten als angemessen anerkannten Wohnkosten.

Ist nach Ablauf von 3 Monaten nach der Mitteilung an den Hilfebedürftigen eine Kostensenkung noch nicht erfolgt, ist der Hilfebedürftige erstmalig aufzufordern, seine bisherigen Bemühungen nachzuweisen. Ist nach Ablauf von 6 Monaten nach dieser Mitteilung eine Kostensenkung trotz nachweislich umfangreicher und zumutbarer Bemühungen des Hilfebedürftigen nicht möglich, können die unangemessenen Kosten im Einzelfall über diesen Zeitpunkt hinaus übernommen werden. In diesen Fällen hat der Hilfebedürftige hiernach monatlich seine Bemühungen nachzuweisen.

Eine Senkung unangemessen hoher Wohnkosten ist nicht zumutbar, wenn für den Hilfebedürftigen die begründete Aussicht besteht, in absehbarer Zeit nicht nur vorübergehend seinen Lebensunterhalt ohne Transferleistungen zu sichern.

#### **5 KOSTEN DER HEIZUNG**

Auch Bedarfe für Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II beziehungsweise § 35 Abs. 4 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung bei den Heizkosten ist auf den Bundes-Heizspiegel ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) zurückzugreifen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können daraus gewonnen werden, dass Richtwerte, die sich aus der Anwendung bundesweiter Heizspiegel ergeben, signifikant überschritten werden. Die Heranziehung eines solchen Grenzwertes dient als Indiz für die fehlende Angemessenheit. Um diese Vorgabe des BSG verwaltungsseitig umzusetzen, wird bei der Bestimmung der Höhe von den angemessenen Heizkosten auf die Werte der Spalte (»zu hoch«) als Indikator abgestellt.

Als Grenzwert der Heizkosten (abstrakte Angemessenheit) ist der Wert, der sich aus der Spalte „zu hoch“ dem jeweiligen Energieträger zuordnen lässt, multipliziert mit der für den Haushalt der leistungsberechtigten Person abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl der Wohnung, ergibt. Maßgebend sind die Grenzwerte, die sich aus dem zum Zeitpunkt der Entscheidung aus dem jeweils aktuellen Heizspiegel ergeben.

Bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenze ist die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen.

## **6 INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Bestimmung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II, Stand 16. Februar 2016, außer Kraft.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung einer Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck**

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 213-9/21 vom 10. März 2021 wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 5/2021 am 31. März 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 2 Satz 1 genannten und zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehörenden Karten werden gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Sie sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde und bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Verordnung hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv, Carl-von-Linde-Straße 8 in 16225 Eberswalde.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

# Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Barnim:

## § 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Groß Schönebeck das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus sechs Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim und der Gemeinde Schorfheide hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Barnim versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

## § 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

- d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
  3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
  4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
  5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
  6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
  7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
    - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
    - b) mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
  - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
  - b) Grundwassermessstellen oder
  - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
  - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
  - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
  - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
  - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbauartigen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

- b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
  - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
  33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
  34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
  35. das Errichten von Biogasanlagen,
  36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
    - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
    - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
  37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
  38. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
  39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
    - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
    - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
  40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
  41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
  42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
  - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
48. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
50. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
51. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
52. das Errichten von Motorsportanlagen,
53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
54. das Errichten von Golfanlagen,
55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

57. Bestattungen,
58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
64. die Neuausweisung von Industriegebieten,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird,
66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

#### **§ 4 Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zonen III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,

7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

## **§ 5 Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## **§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung**

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## **§ 7 Widerruf von Befreiungen**

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die Untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## § 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

- (3) Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

## § 10 Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 45 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 12 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 145-27/83 vom 02. November 1983 des Kreistages Bernau festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Groß Schönebeck außer Kraft.

Eberswalde, den 16. März 2021

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1

## Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

## Abgrenzung der Schutzzonen

### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Groß Schönebeck des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde befindet sich am nördlichen Ortsausgang von Groß Schönebeck. Die Wasserfassungen liegen in einem Waldgebiet westlich der Prenzlauer Straße.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System EPSG 25833.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Brunnen 1	401.805	5.864.506
Brunnen 2	401.890	5.864.557
Brunnen 3	401.758	5.864.470
Brunnen 4	401.765	5.864.520
Brunnen 5	401.754	5.864.559

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, Flurstücke 503 und 620

### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die äußeren Grenzen der Zone II verlaufen als Kreise mit einem Radius von 50 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte, wobei sich die Zonen II der Brunnen 1, 3, 4 und 5 überlappen.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone II:  
Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, Flurstücke 503, 504, 352/2 und 620

### 4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Prenzlauer Straße (L100) an der südlichsten Ecke des Flurstückes 620 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck an der L 100 zum Flurstück 354 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck.

Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III.

Beginnend an dem oben beschriebenen Eckpunkt des Flurstückes 620 zum Flurstück 354 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck verläuft die Grenze der Schutzzone III über eine Länge von ca. 665 m entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 620, 352/2 und 504 bis zum Flurstück 294 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck.

Von diesem Eckpunkt folgt die Grenze über eine Länge von ca. 250 m der westlichen Grenze des Flurstückes 504 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck bis zum angrenzenden Flurstück 50 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck. Von dort führt die Schutzzone III 95 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 504 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 50 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck. Weiter führt die Grenze innerhalb des Flurstückes 50 durch die Forstabteilung 17 entlang eines nicht befestigten Waldweges in nordöstliche Richtung zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.630 Nord: 5.864.824, weiter nach Nordosten zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.659 Nord: 5.864.847, von dort weiter nach Norden entlang der Unterabteilungsgrenze zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.664 Nord: 5.864.903. Von hier folgt die Grenze der Schutzzone III der Waldschneise auf einer Länge von ca. 25 m in westliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.638 Nord: 5.864.907, weiter entlang der Waldschneise auf einer Länge von ca. 67 m in nordöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.676 Nord: 5.864.962, weiter entlang der Waldschneise auf einer Länge von ca. 60 m in östliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.736 Nord: 5.864.966, weiter entlang der Waldschneise auf einer Länge von ca. 84 m in nordöstliche Richtung bis zum Waldweg und der Grenze zwischen den Forstabteilungen 33 und 34 am Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.805 Nord: 5.865.004.

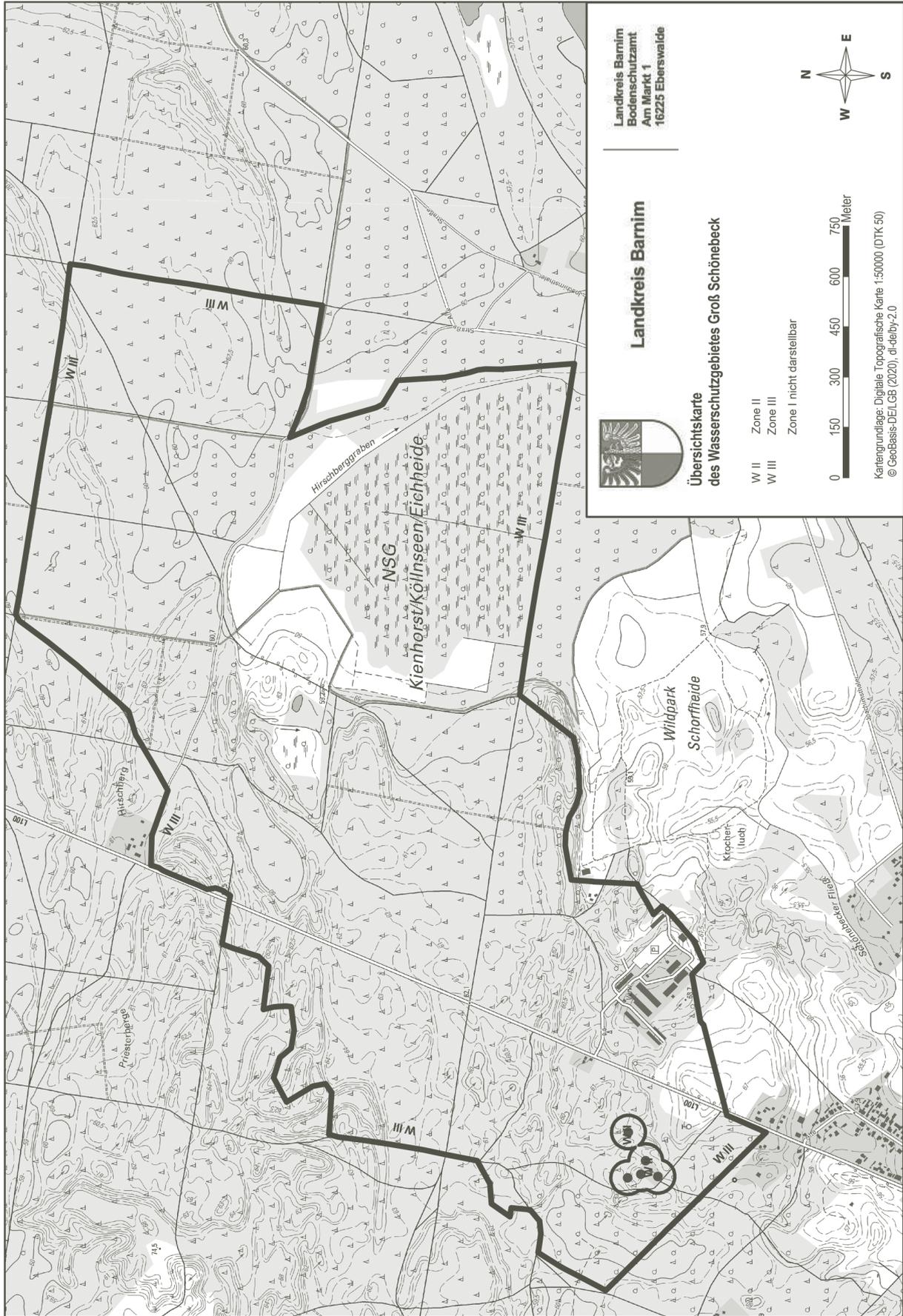
Entlang dieser Abteilungsgränze verläuft die Schutzzone III in gerader Linie auf einer Länge von ca. 442 m in nördliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.883 Nord: 5.865.442, weiter führt die Grenze in nordöstliche Richtung entlang der gewundenen Unterabteilungsgrenze/ Teilflächengrenze in der Forstabteilung 33 mit den folgenden Zwischenpunkten im Verlauf

Ost: 402.008	Nord: 5.865.433	Ost: 402.112	Nord: 5.865.586	Ost: 402.264	Nord: 5.865.590
Ost: 402.034	Nord: 5.865.451	Ost: 402.140	Nord: 5.865.553	Ost: 402.262	Nord: 5.865.605
Ost: 402.027	Nord: 5.865.490	Ost: 402.192	Nord: 5.865.544	Ost: 402.255	Nord: 5.865.634
Ost: 401.980	Nord: 5.865.567	Ost: 402.263	Nord: 5.865.553	Ost: 402.384	Nord: 5.865.620
Ost: 402.052	Nord: 5.865.605	Ost: 402.266	Nord: 5.865.568	Ost: 402.413	Nord: 5.865.649.

Sie trifft am Punkt mit den Koordinaten Ost: 402.450 Nord: 5.865.758 auf den Forstweg an der Grenze zur Forstabteilung 59. Von dort verläuft die Schutzzone III entlang der Abteilungsgränze über eine Strecke von ca. 115 m nach Osten bis zum Flurstück 53 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck (L100 - Prenzlauer Straße), quert diese dort in gerader Linie in östliche Richtung zur östlichen Grenze des Flurstückes (Koordinaten Ost: 402.594 Nord: 5.865.733), führt weiter nach Norden entlang des Straßenflurstückes bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 62 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck (Prenzlauer Straße 15 a/1), weiter entlang des Waldweges und der südlichen Flurstücksgrenze bis zum Eckpunkt, folgt dem Forstweg auf einer Länge von ca. 141 m in östlich Richtung bis zum Punkt Ost: 402.907 Nord: 5.865.918, weiter in nordöstliche Richtung ca. 700 m dem unbefestigten Waldweg folgend bis zur Kreuzung mit dem nächsten von West nach Ost verlaufenden Waldweg (Koordinaten Ost: 403.432 Nord: 5.866.366), weiter ca. 1055 m nach Osten entlang des Waldweges zwischen den Forstabteilungen 281, 282 und 280 sowie 253, 254 und 255 bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 403.959 Nord: 5.865.557. Von dort folgt die Grenze der Schutzzone III dem Waldweg zwischen den Abteilungen 252 und 253 nach Süden über eine Länge von ca. 755 m bis zum nächsten Waldweg am Kreuzungspunkt mit den Koordinaten Ost: 404.352 Nord: 5.865.461, von hier weiter ca. 415 m entlang des Waldweges zwischen den Abteilungen 228 und 253 nach Westen bis zum

Waldweg am Punkt Ost: 403.959 Nord: 5.865.557, von dort auf dem Waldweg ca. 900 m weiter nach Südosten entlang der Maehnicke bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 404.179 Nord: 5.864.717, von diesem Kreuzungspunkt auf dem Waldweg ca. 1000 m weiter nach Westen bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 403.191 Nord: 5.864.878, von dort weiter in südliche Richtung entlang einer ca. 200 m langen gedachten Geraden bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 84, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, dann entlang der Grenze zwischen der Flur 3 und der Flur 26 weiter nach Westen bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 79, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, von dort in einer ca. 195 m langen Diagonale über das Flurstück 328, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, bis zum südwestlichen Eckpunkt dieses Flurstücks, von dort ca. 102 m weiter in westliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 83 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 63, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter in gerader Linie ca. 35 m über das Flurstück 83 und entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 280 der Flur 3 in der Gemarkung Groß Schönebeck (ehemaliger Holzhof) zum unbefestigten Weg südöstlich des Holzhofes (Koordinaten Ost: 402.562 Nord: 5.864.458), weiter ca. 32 m schräg über dieses Flurstück zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 51, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter ca. 180 m in südwestliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 51, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 284, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter ca. 50 m entlang der südwestlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 41/1, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, von dort weiter in einer gedachten, ca. 142 m langen geraden Linie in südwestliche Richtung über das genannte Flurstück 41/1, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 320, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter ca. 15 m entlang der Flurstücksgrenze in südwestliche Richtung bis zum Knick in der östlichen Flurstücksgrenze, von dort weiter in einer gedachten, ca. 265 m langen geraden Linie in südwestliche Richtung, die Prenzlauer Straße (L 100) querend, über die Flurstücke 320 und 319 der Flur 3 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Schönebeck bis zur westlichen Grenze des Straßenflurstücks 354 ca. 18 m südlich der Einfahrt zum Waldweg und zum Wasserwerk (Koordinaten Ost: 401.940 Nord: 5.864.267). Schlussendlich folgt die Grenze der Schutzzone III der Grenze des Straßenflurstücks in südliche Richtung bis zur südlichsten Ecke des Flurstückes 620 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck an der L 100 zum Flurstück 354 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Groß Schönebeck.

Anlage 3 Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes Groß Schönebeck



# **Bekanntmachung der Richtlinie Corona-Härtefallfonds II des Landkreises Barnim**

## **1 Hilfezweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Barnim gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie Hilfeleistungen in Form von Zuschüssen, wenn durch die Folgen der Corona-Pandemie eine existenziell bedrohliche Lage eingetreten ist. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Hilfeleistung besteht nicht. Der Landkreis Barnim als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Die Hilfeleistung wird in Form einer Billigkeitsleistung als Zuschuss gewährt.

## **3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vereine, Solo-Selbständige und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die bei Antragstellung bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und seit mindestens sechs Monaten ihren Geschäftssitz im Landkreis Barnim haben und aufrechterhalten wollen.

Als Unternehmen im Sinne der Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, insbesondere Solo-Selbständige, Angehörige der freien Berufe, Kulturschaffende sowie Vereine.

Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebs- oder Vereinsstätte.

## **4 Leistungsberechtigung**

Grundsätzlich hilfeleistungsberechtigt ist, wem nachweislich keine oder nicht ausreichende finanzielle Hilfen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Brandenburg zur Verfügung stehen, und wer die folgenden beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

1. Die wirtschaftliche Situation der Antragsberechtigten infolge der Corona-Pandemie stellt einen besonderen Härtefall dar.

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn sich der Umsatz (bei Unternehmen) oder die Geschäftseinnahmen (bei Solo-Selbständigen und Vereinen) in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 zusammengenommen nachweislich um mindestens 50% gegenüber November 2019 bis Januar 2020 reduziert hat bzw. haben. Als Nachweis dient eine entsprechende Eigenklärung des Antragstellenden sowie bei Bedarf eine Erklärung durch geeignete Sachverständige zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage.

Antragsberechtigten, die aufgrund ihres Gründungsdatums den oben genannten Referenzzeitraum nicht abbilden können, sind aufgefordert, eine eidesstattliche Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls beizubringen.

2. Die Antragsberechtigten befinden sich in einem existentiell bedrohlichen Liquiditätsengpass.

Von einem existentiell bedrohlichen Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen. Zu den fortlaufenden Einnahmen zählen auch bisher gewährte Unterstützungsleistungen Dritter seit Beginn der Pandemie.

Die wirtschaftliche Krisensituation muss nach dem 11. März 2020 eingetreten sein. Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren bis zum 11. März 2020 beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Leistung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die bis zum 11. März 2020 zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

Eine Kombination mit den Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist zulässig.

## **5 Art und Umfang der Hilfeleistung**

### **5.1 Art der Hilfeleistung**

Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist. Förderfähige Kosten sind jene, die im Zusammenhang mit der Sicherung und Fortführung des Geschäftsbetriebes entstehen.

### **5.2 Umfang der Hilfeleistung**

Die Billigkeitsleistung ist wie folgt gestaffelt:

- bei Kleinbetrieben:
  - bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
  - zwischen 6 und 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR,
- bei Solo-Selbständigen: bis zu 5.000 EUR,
- bei Vereinen:
  - 0 bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
  - zwischen 6 bis 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellenden gewährt werden.

In Ausnahmefällen, bei denen es sich um Vereine oder Unternehmen mit besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Landkreis Barnim handelt, kann von den oben genannten Konditionen abgewichen werden. Über die Gewährung einer solchen Hilfe in einem Ausnahmefall entscheidet der Kreisausschuss.

Förderfähig sind fortlaufende, in einem Zeitraum von drei Monaten nach Antragstellung anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten gemäß der folgenden Liste:

- 1) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;

- 2) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen;
- 3) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten;
- 4) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV;
- 5) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen;
- 6) Grundsteuer.
- 7) Betriebliche Lizenzgebühren;
- 8) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben;
- 9) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Kosten der Ziffern 1 bis 8 und 10 gefördert;
- 10) Sonstiges, was zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bzw. Vereinszwecks dient, einschließlich Lebenshaltungskosten

Die förderfähigen Kosten bzw. Aufwendungen müssen vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begründet worden sein.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsformular genannten Unterlagen bis zum 31. Juli 2021 an den Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zu richten.

Der Antrag muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Nachweis der Antragsberechtigung;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Summe der Hilfeleistung;
- Erklärung zu Umsatzzahlen im Vorjahresvergleich gemäß den Anforderungen der Richtlinie;
- Bereitschaftserklärung zur externen Prüfung der Liquiditätssituation, die durch die Kreisverwaltung veranlasst wird;
- Bei verwaltungsseitig festgestelltem Bedarf: Erklärung eines Sachverständigen über die coronabedingte Liquiditätssituation gemäß den Anforderungen der Richtlinie (Liquiditäts- und Finanzierungsplan);
- Eidesstattliche Eigenerklärung des Antragstellers über potenzielle oder nicht zur Verfügung stehende Hilfen der EU, des Bundes, des Landes Brandenburg aber auch anderer Gebietskörperschaften. Aus der Erklärung muss zudem hervorgehen, dass geeignete Hilfen beantragt, aber nicht gewährt wurden, oder aus welchen Gründen keine Hilfen beantragt wurden.

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen von den Antragstellenden abgefordert werden.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Der Landkreis entscheidet über die Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Zuschüsse werden auf der Grundlage von Leistungsbescheiden durch den Landkreis Barnim bewilligt.

Sofern die Vollständigkeit des Antrages und die Leistungsberechtigung gegeben sind, erfolgt die Bewilligung der Hilfeleistung auf Grundlage der Reihenfolge des Antragseinganges.

Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

### 6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Hilfeleistung erfolgt, in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, nach positiver Bewilligung in Höhe des bewilligten Zuschusses.

### 6.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Landkreis Barnim hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

Mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind für eine Dauer von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung des Zuschusses, mindestens jedoch bis zum 31.03.2031, aufzubewahren.

Die Hilfeempfangenden sind verpflichtet, alle im Rahmen des Bescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Gewährung der Hilfeleistungen aus dem Corona-Härtefallfonds erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 53 i.V.m. 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg.

Die Zuschüsse werden unter Beachtung der EU-Beihilfevorschriften gewährt.

## 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Barnim in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung der 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim**

### I. Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes

Der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim vom 30.11.2011 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 213-17/11), zuletzt geändert mit der 4. Fortschreibung vom 02.12.2020 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 1-32-6/20) wird wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis des Rettungsdienstbereichsplanes werden die Anlagen 2.3, 3.1 sowie 3.2 hinzugefügt.
2. In den Anlagen 1.1, 1.4, 1.6, 1.7, 1.10, 1.11, 1.11 werden Änderungen der Örtlichkeiten vorgenommen.
3. In Ziffer 3 wird im Satz sechs die Formulierung „Punkt 3.1 und 3.2“ durch die Formulierung „Punkt 3.1 bis 3.3“ ersetzt.
4. In Ziffer 3 wird nach Satz sieben ein neuer Satz eingefügt und wie folgt gefasst:

„In Finowfurt ist dieses direkt an die vor Ort bestehende Rettungswache angebunden.“

5. In Ziffer 3 wird im Satz neun die Formulierung „Anlage 2.1 – 2.2“ durch die Formulierung „Anlage 2.1 – 2.3“ ersetzt.
6. In Ziffer 3 wird Ziffer 3.3 neu eingefügt.  
3.3 Notarztstandort Finowfurt Standort: 16224 Finowfurt, Hotel Auberge, Magistrale 1  
Dem Notarzbereich für den Notarztstandort Finowfurt wird der westliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.  
Eine Auflistung der wesentlichen dem Notarztstandort Finowfurt zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.3 beigefügt
7. In Ziffer 4.1 wird nach Satz eins die Formulierung „Die Zuordnung des Krankentransportbereiches Barnim Nord entspricht der Zuordnung des Notarzbereiches Barnim Nord (siehe 3.1).“ durch die Formulierung: „Eine Auflistung der wesentlichen dem Krankentransportbereich Barnim Nord zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 3.1 beigefügt.“ ersetzt.
8. In Ziffer 4.2 wird nach Satz eins die Formulierung „Die Zuordnung des Krankentransportbereiches Barnim Süd entspricht der Zuordnung des Notarzbereiches Barnim Süd (siehe 3.2).“ durch die Formulierung: „Eine Auflistung der wesentlichen dem Krankentransportbereich Barnim Süd zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 3.2 beigefügt.“ ersetzt.
9. Ziffer 5.15 wird wie folgt neugefasst:  
  
„5.15 Notarztstandort Finowfurt  
  
An dem Notarztstandort Finowfurt wird vorgehalten:  
  
1 NEF  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr
10. Die bisherige Ziffer 5.15 wird zu der neuen Ziffer 5.16.
11. Ziffer 14 wird nach Satz vier wie folgt neu gefasst:  
„Die 5. Fortschreibung wurde durch den Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 10.03.2021 beschlossen.

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt in der vorliegenden Fassung zum 1. März 2021 in Kraft.“

## **II. In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. März 2021 in Kraft.

## **III. Bekanntmachung und Mitteilung an MSGIV**

Die vorstehenden Änderungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Barnim bekannt zu machen und dem MSGIV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde West
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Eberswalde</b>	Brandenburgisches Viertel
	Eisenspalterei
	Finow
	Finowtal
	Kupferhammer
	Mäckersee
	Westend
	Wolfswinkel
<b>Schorfheide</b>	Blütenberg
	Lichterfelde

Anlage 1.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Sandkrug
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Chorin</b>	Theerofen
	Weißensee
	Zaun
<b>Eberswalde</b>	Försterei Kahlenberg
	Macherslust
	Nordende
	Stadtsee

Anlage 1.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde Ost	
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>	
<b>Breydin</b>	Karlshof	
	Klobbicke	
	Neue Mühle	
	Trampe	
	Ostend	
<b>Eberswalde</b>	Sommerfelde	
	Spechthausen	
	Stadtmitte	
	Tornow	
	Hohenfinow	
<b>Hohenfinow</b>	Karlswerk	
	Struwenberg	
	Liepe	
<b>Liepe</b>	Liepe-West	
	<b>Niederfinow</b>	Grenzhäuser
		Niederfinow
Stecherschleuse		

Anlage 1.4	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Ahrensfelde</b>	Elisenau
	Bernau
	Birkholzaue
	Börnicke
	Friedensthal
	Gieses Plan
	Helenenau
	Kirschgarten
	Ladeburg
	Lindow
	Lobetal
	Nibelungen
	Rollberg
	Schmetzdorf
	Schönow-Ost
	Thaerfelde
	Waldfrieden
	Woltersdorf
<b>Rüdnitz</b>	Albertshof
	Bahnhofssiedlung
	Kühle Kaveln
	Langerönnner Mühle
	Rüdnitz
<b>Werneuchen</b>	Schulzenaue
	Willmersdorf

Anlage 1.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Sandkrug
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Britz</b>	Britz-Dorf
	Britz-Kolonie
	Ferdinandsfelde
	Forsthaus
	Amt Chorin
<b>Chorin</b>	Brodowin
	Buchholz
	Chorin
	Kloster Chorin
	Mönchsbrück
	Neuehütte
	Parsteinwerder
	Polenzwerder
	Ragöser Mühle
	Sandkrug
	Senftenthal
	Serwest

<b>BAB-Bereich</b>	
<b>von</b>	<b>Richtung</b>
<b>AS Wandlitz</b>	bis AS Lanke
<b>AS Bernau-Nord</b>	bis AS Wandlitz
	bis AS Bernau-Süd

Anlage 1.5	
Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Seefeld	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Ahrensfelde</b>	Ahrensfelde-Ost
	Blumberg
	Eiche
	Eiche Süd
	Gut Blumberg
	Hoheneiche
	Mehrow
	Rehhahnseidlung
	Schloßparksiedlung
	Trappenfelde
	<b>Werneuchen</b>
Bahnhofssiedlung	
Elisenhof	
Hirschfelde	
Krummensee	
Löhme	
Rudolfshöhe	
Schönfeld	
Seefeld	
Steinau	
Stienitzau	
Tiefensee	
Weesow	
Werftpfuhl	
Werneuchen	
Werneuchen-Ost	

BAB-Bereich	
von	Richtung
<b>AS Hohen-schönhausen</b>	bis im AD Barnim
	Richtung AD Pankow bis zur Zufahrt von der B2n
	bis AS Marzahn
	bis Ende AD Barnim
	Richtung AS Bernau-Süd

Anlage 1.6	
Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Zerpenschleuse	
Gemeinde/Stadt	Forsthaus Grafenbrück
<b>Marienwerder</b>	Forsthaus Grafenbrück
	Grafenbrücker Mühle
	Grafenbrückschleuse
	Marienwerder
	Ruhlsdorf
	Ruhlsdorfer Schleuse
<b>Schorfheide</b>	Altlotzin
	Böhmerheide
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Gardix
Grahsee	

Anlage 1.6	
Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Zerpenschleuse	
Gemeinde/Stadt	Forsthaus Grafenbrück
<b>Schorfheide</b>	Groß Schönebeck
	Klandorf
	Klein Dölln
	Rehluch
	Sarnow
	Schlufft
	Sperlingsau
	Trämmersee
	Uhlenhof
	Wildfang
<b>Wandlitz</b>	Büttners Ausbau
	Klosterfelde
	Marienwalde
	Neudorf
Zerpenschleuse	

Anlage 1.7	
Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Joachimsthal	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Althüttendorf</b>	Althüttendorf
	Neugrimnitz
<b>Chorin</b>	Golzow
	Schönhof
	Senftenhütte
<b>Friedrichswalde</b>	Friedrichswalde
	Glambeck
	Parlow
	Pehlenbruch
	Redernswalde
	Schmelze
	Ausbau
<b>Joachimsthal</b>	Bahnhof Werbellinsee
	Bärendicke
	Elsenu
	Feriendorf Grimnitzsee
	Forst Joachimsthal
	Grimnitz
	Jägerberg
	Joachimsthal
	Kienhorst
	Leistenhaus
	Lindhorst
Michen	
<b>Ziethen</b>	Albrechtshöhe
	Försterei Groß-Ziethen
	Groß Ziethen
	Klein Ziethen
	Luisenfelde
Sperlingsherberge	
Töpferberge	

Anlage 1.7	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Joachimsthal
<b>BAB-Bereich</b>	
<b>von</b>	<b>Richtung</b>
<b>AS Joachimsthal</b>	bis AS Pfingstberg bis AS Chorin
<b>AS Chorin</b>	bis AS Joachimsthal bis AS Werbellin

Anlage 1.8	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Parstein
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Chorin</b>	Pehlitz
<b>Liepe</b>	Liepe-Ost Lieber Vorwerk
<b>Lunow-Stolzenhagen</b>	Lunow Lunower Dammhaus Stolzenhagen Vorwerk Steinberg
<b>Oderberg</b>	Alte Försterei Breitefenn Kolonie Teufelsberg Maienpfuhl Oderberg Oderberg-Neuendorf Steinlager
<b>Parsteinsee</b>	Lüdersdorf Parstein

Anlage 1.9	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Basdorf
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Bernau</b>	Liepnitz Waldsiedlung
<b>Wandlitz</b>	Annenhof Arendsee Basdorf Basdorf Dorf Bogensee Dammsmühle Gänseluch Gorinsee Heinrich-Heine-Ring Heyert-Siedlung Karl-Marx-Siedlung Kolonie Rahmer See Kolonie West Rahmer See Schönerlinde Schönwalde Stolzenhagen Waldheim Wandlitz

Anlage 1.10	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Biesenthal
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Biesenthal</b>	Biesenthal Danewitz Dewinsee Siedlung Hellmühle Priesterpfuhsiedlung Siedlung Vorwerk Wullwinkel
<b>Breydin</b>	Mittenmühle Tuchen
<b>Eberswalde</b>	Geschirr
<b>Marienwerder</b>	Eiserbude Sophienstädt
<b>Melchow</b>	Melchow Schönholz Wildtränke
<b>Sydower Fließ</b>	Grüntal Sydow Tempelfelde Tempelfelde Siedlung
<b>Wandlitz</b>	Lanke Ützdorf

Anlage 1.11	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Schwanebeck
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Ahrensfelde</b>	Ahrensfelde-West Klarahöh Lindenberg Neu Lindenberg
<b>Bernau</b>	Birkenhöhe Birkholz Eichwerder Neubauersiedlung Schönow-West
<b>Panketal</b>	Friedrichshof Hobrechtsfelde Kolonie Alpenberge Kolonie Gehrenberge Neu Buch Neu Schwanebeck Röntgental Schwanebeck Schwanebeck West Zepernick

Anlage 1.11	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Schwanebeck
<b>BAB-Bereich</b>	
<b>von</b>	<b>Richtung</b>
<b>AS Bernau-Süd</b>	bis AS Bernau-Nord bis Ende AD Barnim Richtung B2n bis Ende AD Pankow Richtung AS Schönerlinder Str. bis Ende AD Pankow Richtung AS Mühlenbeck bis Ende AD Barnim Richtung AS Hohenschönhausen
<b>B2n</b>	bis AS Bernau-Süd bis AS Hohenschönhausen bis Ende AD Barnim Richtung AD Pankow

Anlage 1.12	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Finowfurt
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Joachimsthal</b>	Hubertusstock
<b>Marienwerder</b>	Pechteich
<b>Schorfheide</b>	Alte Mühle Am Spring Altenhof Buckow Conradshöhe Eichheide Eichhorst Finowfurt Hubertusmühle Karlshöhe Langer Grund Margaretenhof Rosenbeck Süßer Winkel Üderheide Üdersee Nord & Süd Werbellin Wildau
<b>Wandlitz</b>	Prenden

<b>BAB-Bereich</b>	
<b>von</b>	<b>Richtung</b>
<b>AS Werbellin</b>	bis AS Chorin bis AS Finowfurt
<b>AS Finowfurt</b>	bis AS Werbellin bis AS Lanke
<b>AS Wandlitz</b>	bis AS Bernau-Nord

Anlage 2.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Örtlichkeit</b>
<b>Breydin</b>	Karlshof Klobbicke Mittenmühle Neue Mühle Trampe Tuchen
<b>Britz</b>	Britz-Kolonie (südlich der Bahn) Forsthaus
<b>Chorin</b>	Amt Chorin Brodowin Buchholz Chorin Kloster Chorin Mönchsbrück Neuehütte Parsteinwerder Pehlitz Polenzwerder Ragöser Mühle Sandkrug Serwest Theerofen Weißensee Zaun
<b>Eberswalde</b>	Brandenburgisches Viertel Finowtal Försterei Kahlenberg Geschirr / Forsthaus „am Nonnenfließ“ Kupferhammer Macherslust Nordende Ostend Sommerfelde Spechthausen Stadtmitte Stadtsee Tornow Westend Wolfswinkel
<b>Friedrichswalde</b>	Friedrichswalde Glambeck Parlow Pehlenbruch Redernswalde Schmelze
<b>Hohenfinow</b>	Hohenfinow Karlswerk Struwenberg
<b>Liepe</b>	Liepe Lieper Vorwerk

Anlage 2.1	
Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Lunow-Stolzenhagen</b>	Lunow
	Lunower Dammhaus
	Stolzenhagen
	Vorwerk Steinberg
<b>Melchow</b>	Melchow
	Schönholz
	Wildtränke
<b>Niederfinow</b>	Grenzhäuser
	Niederfinow
	Stecherschleuse
<b>Oderberg</b>	Alte Försterei
	Breitefenn
	Kolonie Teufelsberg
	Maienpfuhl
	Oderberg
	Oderberg-Neuendorf
	Steinlager
<b>Parsteinsee</b>	Lüdersdorf
	Parstein
<b>Werneuchen</b>	Bahnhofssiedlung
	Tiefensee

Anlage 2.2	
Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Ahrensfelde</b>	Ahrensfelde
	Blumberg
	Eiche
	Eiche Süd
	Elisenu
	Gut Blumberg
	Hoheneiche
	Klarahöh
	Lindenberg
	Mehrow
	Neu Lindenberg
	Rehhahnseidlung
	Schloßparksiedlung
	Trappenfelde
<b>Biesenthal</b>	Biesenthal
	Danewitz
	Dewinsee Siedlung
	Priesterpfuhsiedlung
	Siedlung
	Vorwerk
	Wullwinkel

Anlage 2.2		
Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau		
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
<b>Bernau</b>	Bernau	
	Birkenhöhe	
	Birkholz	
	Birkholzaue	
	Börnicke	
	Eichwerder	
	Friedensthal	
	Gieses Plan	
	Helenenau	
	Kirschgarten	
	Ladeburg	
	Liepnitz	
	Lindow	
	Lobetal	
	Neubauernsiedlung	
	Nibelungen	
	Rollberg	
	Schmetzdorf	
	Schönow	
	Thaerfelde	
	Waldfrieden	
	Waldsiedlung	
	Woltersdorf	
	<b>Panketal</b>	Friedrichshof
		Hobrechtsfelde
		Kolonie Alpenberge
		Kolonie Gehrenberge
Neu Buch		
Neu Schwanebeck		
Röntgental		
Schwanebeck		
Schwanebeck West		
Zepernick		
<b>Rüdnitz</b>	Albertshof	
	Bahnhofssiedlung	
	Kühle Kaveln	
	Langerönnner Mühle	
<b>Sydower Fließ</b>	Rüdnitz	
	Schulzenaue	
	Grüntal	
	Sydow	
	Tempelfelde	
	Tempelfelde Siedlung	

Anlage 2.2		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
<b>Wandlitz</b>	Annenhof	
	Arendsee	
	Basdorf	
	Basdorf Dorf	
	Dammsmühle	
	Gänseluch	
	Gorinsee	
	Heinrich-Heine-Ring	
	Heyert-Siedlung	
	Karl-Marx-Siedlung	
	Kolonie Rahmer See	
	Kolonie West	
	Rahmer See	
	Schönerlinde	
	Schönwalde	
	Stolzenhagen	
	Waldheim	
	Wandlitz	
	<b>Werneuchen</b>	Amselhain
Elisenhof		
Hirschfelde		
Krummensee		
Löhme		
Rudolfshöhe		
Schönfeld		
Seefeld		
Steinau		
Stienitzaue		
Weesow		
Werftpfuhl		
Werneuchen		
Werneuchen-Ost		
Willmersdorf		

Anlage 2.2		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
BAB-Bereich		
von	Richtung	
<b>AS Lanke</b>	bis AS Finowfurt	
	bis AS Wandlitz	
<b>AS Wandlitz</b>	bis AS Lanke	
	bis AS Bernau-Nord	
<b>AS Bernau-Nord</b>	bis AS Wandlitz	
	bis AS Bernau-Süd	
<b>AS Bernau-Süd</b>	bis AS Bernau-Nord	
	bis Ende AD Barnim Richtung B2n	
	bis Ende AD Barnim Richtung AS Hohenschönhausen	
	bis Ende AD Pankow Richtung AS	
	Schönerlinder Straße	

Anlage 2.2		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
BAB-Bereich		
von	Richtung	
<b>AS Bernau-Süd</b>	bis Ende AD Pankow Richtung AS Mühlenbeck	
	bis Ende AD Barnim Richtung AS Bernau-Süd und im Abzweig Richtung AD Pankow	
<b>B2n</b>	bis AS Hohenschönhausen	
	bis Ende AD Barnim Richtung AD Pankow und im Abzweig Richtung Berlin	
<b>AS Hohenschönhausen</b>	bis AS Marzahn	
	bis AS Bernau-Süd	

Anlage 2.3		Zuordnung der Örtlichkeiten zum Notarztstandort Finowfurt
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
<b>Althüttendorf</b>	Althüttendorf	
	Neugrimnitz	
<b>Biesenthal</b>	Eiserbude	
	Hellmühle	
<b>Britz</b>	Britz-Dorf	
	Britz-Kolonie (nördlich der Bahn) Ferdinandsfelde	
<b>Chorin</b>	Golzow	
	Schönhof	
	Senftenhütte Senftenthal	
<b>Eberswalde</b>	Clara-Zetkin-Siedlung	
	Finow	
	Mäckersee	
<b>Friedrichswalde</b>	Friedrichswalde	
	Glambeck	
	Parlow	
	Redernswalde	
	Schmelze	
<b>Joachimsthal</b>	Ausbau	
	Bahnhof Werbellinsee	
	Bärendicke	
	Elsenau	
	Feriendorf Grimnitzsee	
	Forst Joachimsthal	
	Grimnitz	
	Hubertusstock	
	Jägerberg	
	Joachimsthal	
	Kienhorst	
Leistenhaus		
Lindhorst		

Anlage 2.3	
Zuordnung der Örtlichkeiten zum Notarztstandort Finowfurt	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Joachimsthal</b>	Michen
<b>Marienwerder</b>	Forsthaus Grafenbrück
	Grafenbrücker Mühle
	Grafenbrückschleuse
	Marienwerder
	Pechteich
	Ruhlsdorf
	Ruhlsdorfer Schleuse
	Sophienstädt
<b>Schorfheide</b>	Alt Loitzin
	Alte Mühle
	Altenhof
	Blütenberg
	Böhmerheide
	Buckow
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Eichheide
	Eichhorst
	Finowfurt
	Gardix
	Grahsee
	Groß Schönebeck
	Hubertusmühle
	Karlshöhe
	Klandorf
	Klein Dölln
	Konratshöhe
	Langer Grund
	Lichterfelde
	Margaretenhof
	Rehluch
	Rosenbeck
	Sarnow
	Schlufft
	Sperlingsaue
	Trämmersee
	Üderheide
	Uhlenhof
Werbellin	
Wildau	
Wildfang	

Anlage 2.3	
Zuordnung der Örtlichkeiten zum Notarztstandort Finowfurt	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Wandlitz</b>	Büttners Ausbau
	Bogensee
	Klosterfelde
	Lanke
	Marienwalde
	Neudorf
	Prenden
	Ützdorf
	Zerpenschleuse
<b>Ziethen</b>	Albrechtshöhe
	Försterei Groß-Ziethen
	Groß Ziethen
	Klein Ziethen
	Luisenfelde
	Sperlingsherberge
	Töpferberge

BAB-Bereich	
von	Richtung
<b>AS Joachimsthal</b>	bis AS Pfingstberg
	bis AS Chorin
<b>AS Chorin</b>	bis AS Joachimsthal
	bis AS Werbellin
<b>AS Werbellin</b>	bis AS Chorin
	bis AS Finowfurt
<b>AS Finowfurt</b>	bis AS Werbellin
	bis AS Lanke

Anlage 3.1	
Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Nord	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Althüttendorf</b>	Althüttendorf
	Neugrimnitz
<b>Breydin</b>	Karlshof
	Britz
	Mittelmühle
	Neue Mühle
	Trampe
	Tuchen
<b>Britz</b>	Britz-Dorf
	Britz-Kolonie
	Ferdinandsfelde
	Forsthaus

Anlage 3.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Nord
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Chorin</b>	Amt Chorin
	Brodowin
	Buchholz
	Chorin
	Golzow
	Kloster Chorin
	Mönchsbrück
	Neuehütte
	Parsteinwerder
	Pehlitz
	Polenzwerder
	Ragöser Mühle
	Sandkrug
	Schönhof
	<b>Chorin</b>
Senftenthal	
Serwest	
Theerofen	
Weißensee	
Zaun	
<b>Eberswalde</b>	Brandenburgisches Viertel
	Clara-Zetkin-Siedlung
	Eisenspalterei
	Finow
	Finowtal
	Försterei Kahlenberg
	Geschirr
	Kupferhammer
	Macherslust
	Mäckersee
	Nordende
	Ostend
	Sommerfelde
	Spechthausen
	Stadtmitte
	Stadtsee
	Tornow
Westend	
Wolfswinkel	
<b>Friedrichswalde</b>	Friedrichswalde
	Glambeck
	Parlow
	Pehlenbruch
	Redernswalde
<b>Hohenfinow</b>	Schmelze
	Hohenfinow
	Karlswerk
	Struwenberg

Anlage 3.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Nord
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Joachimsthal</b>	Ausbau
	Bahnhof Werbellinsee
	Bärendicke
	Elsenau
	Feriendorf Grimnitzsee
	Forst Joachimsthal
	Grimnitz
	Hubertusstock
	Jägerberg
	Joachimsthal
	Kienhorst
	Leistenhaus
	Lindhorst
	Michen
	<b>Liepe</b>
Lieper Vorwerk	
<b>Lunow-Stolzenhagen</b>	Lunow
	Lunower Dammhaus
	Stolzenhagen
<b>Marienwerder</b>	Vorwerk Steinberg
	Pechteich
	Melchow
	Niederfinow
<b>Melchow</b>	Oderberg
	Melchow
	Schönholz
	Wildtränke
	Grenzhäuser
<b>Niederfinow</b>	Niederfinow
	Stecherschleuse
	Alte Försterei
<b>Oderberg</b>	Breitefenn
	Kolonie Teufelsberg
	Maienpfuhl
	Oderberg
	Oderberg-Neuendorf
	Steinlager
	Lüdersdorf
<b>Parsteinsee</b>	Parstein

Anlage 3.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Nord
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Schorfheide</b>	Altlotzin
	Alte Mühle
	Altenhof
	Böhmerheide
	Buckow
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Eichheide
	Eichhorst
	Finowfurt
	Gardix
	Grahsee
	Groß Schönebeck
	Hubertusmühle
	Karlshöhe
	Klandorf
	Klein Dölln
	Konratshöhe
	Langer Grund
	Lichterfelde
	Margaretenhof
	Rehluch
	Rosenbeck
Sarnow	
Schluff	
Sperlingsaue	
Trämmersee	
<b>Schorfheide</b>	Üderheide
	Uhlenhof
	Werbellin
	Wildau
	Wildfang
<b>Wandlitz</b>	Büttners Ausbau
	Zerpenschleuse
<b>Werneuchen</b>	Bahnhofssiedlung
	Tiefensee
<b>Ziehten</b>	Albrechtshöhe
	Försterei Groß-Ziethen
	Groß Ziethen
	Klein Ziethen
	Luisenfelde
	Sperlingsherberge
Töpferberge	

Anlage 3.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Süd
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Ahrensfelde</b>	Ahrensfelde
	Blumberg
	Eiche
	Eiche Süd
	Elisenu
	Gut Blumberg
	Hoheneiche
	Klarahöh
	Lindenberg
	Mehrow
	Neu Lindenberg
	Rehhahnseidlung
	Schloßparksiedlung
	Trappenfelde
	<b>Biesenthal</b>
Danewitz	
Dewinsee Siedlung	
Eiserbude	
Hellmühle	
Priesterpfuhsiedlung	
Siedlung	
Vorwerk	
Wullwinkel	
<b>Bernau</b>	
	Birkenhöhe
	Birkholz
	Birkholzaue
<b>Bernau</b>	Börnicke
	Eichwerder
	Friedensthal
	Gieses Plan
	Helenenu
	Kirschgarten
	Ladeburg
	Liepnitz
	Lindow
	Lobetal
	Neubauernsiedlung
	Nibelungen
	Rollberg
	Schmetzdorf
	Schönow
	Thaerfelde
	Waldfrieden
	Waldsiedlung
	Woltersdorf
	<b>Marienwerder</b>
Grafenbrücker Mühle	
Grafenbrückschleuse	
Marienwerder	

Anlage 3.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Süd
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Panketal</b>	Friedrichshof
	Hobrechtsfelde
	Kolonie Alpenberge
	Kolonie Gehrenberge
	Neu Buch
	Neu Schwanebeck
	Röntgental
	Schwanebeck
	Schwanebeck West
	Zepernick
<b>Rüdnitz</b>	Albertshof
	Bahnhofssiedlung
	Kühle Kaveln
	Langerönnner Mühle
	Rüdnitz
<b>Sydower Fließ</b>	Schulzenaue
	Grüntal
	Sydow
	Tempelfelde
<b>Wandlitz</b>	Tempelfelde Siedlung
	Annenhof
	Arendsee
	Basdorf
	Basdorf Dorf
	Bogensee
	Dammsmühle
	Gänseluch
	Gorinsee
	Heinrich-Heine-Ring
	Heyert-Siedlung
	Karl-Marx-Siedlung
	Klosterfelde
	Kolonie Rahmer See
	Kolonie West
	Lanke
	Marienwalde
	Neudorf
	Prenden
	Rahmer See
	Schönerlinde
Schönwalde	
Stolzenhagen	
Ützdorf	
Waldheim	
Wandlitz	

Anlage 3.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Süd
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
<b>Werneuchen</b>	Amselhain
	Elisenhof
	Hirschfelde
	Krummensee
	Löhme
	Rudolfshöhe
	Schönfeld
	Seefeld
	Steinau
	Stienitzau
	Weesow
	Werftpfuhl
	Werneuchen
	Werneuchen-Ost
	Willmersdorf

## Bekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 6. Wahlperiode

Gemäß § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim werden nachfolgend die Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim der 6. Wahlperiode bekannt gemacht.

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
1	Dr. Ackermann, Burckhardt		
2	Althaus, Jürgen		
3	Bergner, Frank		
4	Biermann, Tobias		
5	Blum, Simone		
6	Bruch, Carsten		
7	Bury, Norbert		
8	Christoffers, Ralf		
9	Dickmann, Rainer		
10	Dicks, Heiko		
11	Didlof, Guido		

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
12	Dr. Dombrowski, Tilman		
13	Donsch, Marcel		
14	Duderstedt, Benjamin		
15	Feldmann, Irina		
16	Fischer, Reinhard		
17	Fittkau, Prof. Dr. Karl-Heinz		
18	Formazin, Oda		
19	Freitag, Evelyn		
20	Glanz, Ulrike		
21	Großmann, Birgit		
22	Hähnel, Martina		
23	Herrmann, Christiane		
24	Hintze, Jürgen		
25	Hoyer, Katja		
26	Hübner, Beate Maria		

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
27	Jeran, Torsten		
28	John, Steffen		
29	Jur, Danko		
30	Kindel, Imre		
31	Dr. Klavehn, Sabine		
32	Klingsporn, Annett		
33	Knaak-Reichstein, René		
34	Kupitz, Lutz		
35	Liebehenschel, Uwe		
36	Link, Hans		
37	Lüderitz, Harald		

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
38	Mächtigt, Margitta,		
39	Nickel, Othmar		
40	Oehler, Karen		
41	Parys, Heinz-Dieter		
42	Pyrlík, Sylvia		
43	Schlauß, Mirko		
44	Schneemilch, Steffi		
45	Schult, Heiko		
46	Prof. Dr. Schultz, Alfred		
47	Stattaus, Kim		
48	Stein, Thomas		
49	Strese, Thomas		
50	Vida, Peter		
51	Voß, Uwe		

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
52	Wähner, Heike		
53	Weller, Sven		
54	Wendland, Hendrik		
55	Werner, Thomas		
56	Wolf, Winfried		

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 13. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. März 2021

### In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

**Nr. des Antrages** II-3/2021  
**Thema des Antrages** Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Oderberg  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat des Landkreises Barnim, den öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Oderberg, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, abzuschließen.

**Nr. des Antrages** I-Vst-20/21  
**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Büro- und Verbrauchsmaterialien für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2023 mit einer jährlichen Verlängerungsoption bis maximal 31. Juli 2025"  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Büro- und Verbrauchsmaterialien für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli 2023 mit einer jährlichen Verlängerungsoption bis maximal 31. Juli 2025" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

**Nr. des Antrages** I-Vst-21/21

**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Turnhallenkapazität am Schulstandort BWZ Turnhalle, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin"

**Beschlossene Antragsformulierung** Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Turnhallenkapazität am Schulstandort BWZ Turnhalle, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

**Nr. des Antrages** I-Vst-22/21

**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde"

**Beschlossene Antragsformulierung** Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

**Nr. des Antrages** I-Vst-23/21

**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Schuldnerberatung des Landkreises Barnim für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025"

**Beschlossene Antragsformulierung** Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Schuldnerberatung des Landkreises Barnim für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

**In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Stellungnahmen / Empfehlungen:**

**Nr. des Antrages** Empfehlung-A4/6

**Thema des Antrages** zur Drucksachenummer: I-Vst-22/21

**Antragsformulierung** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde"

Der A4 empfiehlt die Belange des Pandemieschutzes zu prüfen.

**Nr. des Antrages** Stellungnahme/Empfehlung-A2-V/1

**Thema des Antrages** zur Drucksache-Nr.: I-Vst-22/21

**Antragsformulierung** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde"

Der A2-V empfiehlt, dass in der Ausschreibung Erfahrungen der vergangenen Monate in der Pandemiebewältigung berücksichtigt werden.

# Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S.11) i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 10. März 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

## § 1 Gebührenggegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinheitssatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde, Bernau und Finowfurt, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf, Biesenthal, Schwanebeck und Finowfurt sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinheitssatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinheitssatzfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinheitssatzfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinheitssatzfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinheitssatzpauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinheitssatzfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinheitssatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinheitssatzfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

#### **§ 4 Gebührenschuldner/-in**

- (1) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist der-/diejenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist auch der-/diejenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührenschuld geleistet haben.

#### **§ 5 Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:
  1. Einsatz Krankentransportwagen
    - a) Grundgebühr: 186,80 Euro
    - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer 0,47 Euro (ab dem 1. km)
  2. Einsatz Rettungstransportwagen
    - a) Grundgebühr: 597,90 Euro
    - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer 0,47 Euro (ab dem 1. km)
  3. Einsatz Notarzteinsetzfahrzeug
    - a) Grundgebühr: 168,20 Euro
    - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer 0,47 Euro (ab dem 1. km)
  4. Notarzteinsetzpauschale: 302,00 Euro
- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsetzpauschale werden pro Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsetzpauschale anteilig erhoben.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 11. März 2020 außer Kraft.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse [www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen) nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.barnim.de](http://www.barnim.de), im Bereich Service, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

**Kreisverwaltung Barnim  
Paul-Wunderlich-Haus**  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
- Haupteingang -

**Kreisverwaltung Barnim  
Außenstelle Bernau**  
Jahnstraße 45  
16321 Bernau bei Berlin  
- Haupteingang -